

## BEITRAGSORDNUNG ACHSE

### § 1. Höhe des Mitgliedsbeitrags

- 1.1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird für jedes ordentliche Mitglied durch die Zahl derer Mitglieder bestimmt. Der Beitrag beträgt:

Anzahl der Mitglieder	Mitgliedsbeitrag pro Kalenderjahr
bis 100	20 €
101 bis 1.000	50 €
1.001 und mehr	100 €

- 1.2. Außerordentliche Mitglieder legen ihren Beitrag selbst fest. Er sollte allerdings mindestens dem niedrigsten Beitrag der ordentlichen Mitglieder entsprechen.
- 1.3. Im Jahr des Beitritts wird der Mitgliedsbeitrag anteilig pro ganzen Mitgliedsmonat mit 1/12 des Mitgliedsbeitrages berechnet; er beträgt jedoch mindestens 20 €.
- 1.4. Hat die Mitgliedschaft nicht über ein gesamtes Jahr Bestand, ist dennoch der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- 1.5. Die Mitglieder, die eine Einzugsermächtigung ausstellen, erhalten eine Ermäßigung von 5 % des Beitrages.
- 1.6. Eine für den Beitrag relevante Änderung der Mitgliederzahl ist spätestens bis zum 31. Januar eines Kalenderjahres mitzuteilen und die Zahlung des Beitrages entsprechend anzupassen.

### § 2. Fälligkeit

- 2.1. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis 1. März eines jeden Jahres ohne gesonderte Rechnungslegung zu zahlen.
- 2.2. Die erste Mahnung kann zwei Wochen nach Fälligkeit erfolgen. Der Verein ist berechtigt eine Mahngebühr in Höhe von 5 € zu berechnen.
- 2.3. Die zweite Mahnung kann zwei Wochen nach der vorherigen Mahnung erfolgen. Sie muss eine Frist von zwei Monaten erhalten und auf die Möglichkeit des Ausschlusses hinweisen. Der Verein ist berechtigt, eine Mahngebühr in Höhe von 15 € zu berechnen.
- 2.4. Auch für eventuelle weitere Mahnungen kann eine Gebühr in Höhe von 15 € berechnet werden.

- 2.5. Alle Mahnungen erfolgen schriftlich per einfache Post.

### **§ 3. Ausschluss**

- 3.1. Der Vorstand hat gemäß Satzung das Recht, jedes Mitglied, welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, auszuschließen.
- 3.2. Der Vorstand hat das Recht, den Beitrag zu stunden oder zu erlassen, wenn ein Mitglied überzeugende Gründe darlegt, warum es den Beitrag zurzeit nicht bezahlen kann. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen; einen Anspruch hierauf gibt es nicht.

### **§ 4. Inkrafttreten**

- 4.1. Diese Beitragsordnung tritt am 2. September 2005 in Kraft.
- 4.2. Die Bekanntmachung erfolgt durch Zusendung einer vollständigen Beitragsordnung mit dem Protokoll der beschlussfassenden Sitzung. Für die derzeitigen Mitglieder wird der erste Beitrag für das Jahr 2006 am 1. März 2006 fällig.